

Rechtsauskunft

Gebührenpflicht für den Instrumentalunterricht im Wahlpflichtbereich

Sachverhalt:

Schule X ermöglicht es ihren Schülerinnen und Schülern, den Instrumentalunterricht als Wahlpflichtfach anrechnen zu lassen. Kann die Schule dafür Gebühren erheben?

Rechtslage:

Freiwilligkeit im Sinne des Tarifs der Schulgelder und Gebühren der staatlichen Mittelschulen (sGS 215.15; abgekürzt TSG) heisst, dass kein Obligatorium für das betreffende Fach besteht. Für Absolventinnen und Absolventen des Gymnasiums besteht (mit Ausnahme des Schwerpunktfaches Musik) keine Pflicht zum Besuch des Instrumentalunterrichts. Wahlpflicht heisst, dass die Schule einen Katalog von Kursen anbietet und die Schülerinnen und Schüler zwei Lektionen nach ihrer Wahl zu besuchen haben. Obwohl also die Pflicht zum Besuch von zwei Lektionen besteht, bleibt die Wahl, welcher Kurs besucht wird, freiwillig. Daher ist es auch rechtmässig, dass die Gebühr nach Tarif erhoben wird, wenn der Instrumentalunterricht im Wahlpflichtbereich besucht wird.

Dadurch, dass es die Schule ihren Schülerinnen und Schülern ermöglicht, als Wahlpflichtfach den Instrumentalunterricht zu wählen, kommt ihnen die Schule erheblich entgegen. Würde nämlich der Instrumentalunterricht gänzlich dem Freifachbereich unterstellt, hätten die Schülerinnen und Schüler, welche ein Instrument erlernen möchten, die Pflicht, *weitere* zwei Lektionen im Wahlpflichtbereich zu belegen, was eine zusätzliche Belastung darstellen würde.

Rechtsgrundlage:

erwähnt

ko / 15. Januar 1997, 13. Januar 2012, geprüft ha / Juli 2022